

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1963

Nummer 49

20301	15. 11. 1963 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren	327
20322	19. 11. 1963 Verordnung zur Änderung der Weihnachtszuwendungsverordnung	327
232	15. 11. 1963 Verordnung zur Änderung der Heizölbehälter-Verordnung	328
7111	Berichtigung der Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung) vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25)	328
	18. 11. 1963 Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der Regierung zu Minden Stück 26 — und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford nach Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen G. m. b. H. in Herford/Westf.	328

20301

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn
der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes
in den Feuerwehren**

Vom 15. November 1963

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) — FSHG — wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren vom 10. Juli 1959 (GV. NW. S. 128) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 werden die Worte
„31. Dezember 1962“
durch die Worte
„31. Dezember 1967“
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1963 S. 327.

20322

**Verordnung
zur Änderung der Weihnachtszuwendungs-
verordnung**

Vom 19. November 1963

Auf Grund des § 89 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte (Weihnachtszuwendungsverordnung — WZV —) vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Eine Weihnachtszuwendung erhalten, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt,
 - a) die Beamten und Richter sowie die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge (-praktikanten), wenn sie
 1. am 30. November des jeweiligen Kalenderjahres mindestens drei Monate ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt mindestens sechs Monate im öffentlichen Dienst stehen und
 2. mindestens für einen Teil des Monats Dezember Bezüge (Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Unterhaltsbeihilfe) erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil sie zum Grundwehrdienst, zum zivilen Ersatzdienst oder zu einer Wehrübung beurlaubt sind,
 - b) die Versorgungsberechtigten, denen für den Monat Dezember des jeweiligen Kalenderjahres Versorgungsbezüge zustehen; hierzu gehören nicht Empfänger laufender Bezüge nach den §§ 66 und 66 a G 131 und die Empfänger laufender Unterstützungen.
- (2) Die nach Absatz 1 Buchstabe a erforderliche Zeit im öffentlichen Dienst erfüllen auch solche Beamte, Richter und Verwaltungslehrlinge (-praktikanten), die für einen Teil der dort genannten Zeiträume laufende Versorgungsbezüge, für den anderen Teil Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Unterhaltsbeihilfe erhalten.
- (3) Eine Weihnachtszuwendung wird nicht gewährt
- a) Personen, die im Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines Gradenerweises oder einer Disziplinarentscheidung oder Ruhegehalt auf Grund einer Entscheidung im Dienstordnungsverfahren (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 8 des Dienstordnungsgesetzes (DOG) vom 20. März 1950 — GV. NW. S. 52 —) erhalten,

- b) Versorgungsberechtigten, die im Monat Dezember auf Grund von Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften keine Versorgungsbezüge erhalten,
 c) Personen, denen im Monat Dezember ein Teil der Bezüge im Disziplinarwege einbehalten wird (§ 85 DONW),
 d) aus dem Beamten-(Richter-)verhältnis entlassenen Personen, die gegen die Entlassung ein Rechtsmittel eingelegt haben und denen deshalb auch im Monat Dezember ein Teil der Bezüge weitergezahlt wird. Werden in den Fällen der Buchstaben c) und d) die Bezüge nachgezahlt, so ist auch die Weihnachtszuwendung nachzuzahlen."
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 "(2) Neben der Weihnachtszuwendung nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird für jedes im Monat Dezember zum Kinderzuschlag berechtigende Kind eine Weihnachtszuwendung von 20,— DM gewährt. Diese erhält der Anspruchsberechtigte, dem der Kinderzuschlag gezahlt wird. Erhält der Anspruchsberechtigte nur den halben Kinderzuschlag, so wird ihm auch die Weihnachtszuwendung für das Kind nur zur Hälfte gewährt, es sei denn, daß dem anderen Elternteil eine Weihnachtszuwendung für das Kind nicht zusteht. Steht dem nach § 19 LBesG Kinderzuschlagsberechtigten eine Weihnachtszuwendung für das Kind nicht zu, so wird diese bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen demjenigen gewährt, dessen Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 19 LBesG zurücktritt. Satz 1 gilt nicht für die Kinder, die aus eigenem Recht eine Weihnachtszuwendung nach dieser Verordnung oder nach einer sonstigen für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhalten."
3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Für im Landesdienst wiederverwendete Versorgungsberechtigte des Landes wird im Falle des Satzes 2 die volle Weihnachtszuwendung (Weihnachtszuwendung aus der Verwendung zuzüglich Unterschiedsbetrag) von den für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständigen Stellen bei den Versorgungsbezügen verausgabt.“
4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 "(2) Als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Verordnung gilt ein Dienst- oder Ausbildungsvorhältnis bei den in § 168 Abs. 5 des Landesbeamten Gesetzes genannten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden, Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L.S.) Für den Innenminister
Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Kienbaum
Der Finanzminister
Pütz

— GV. NW. 1963 S. 327.

232

Verordnung zur Änderung der Heizölbehälter-Verordnung Vom 15. November 1963

Auf Grund des § 102 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) und des § 27 Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)

vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbefüllter-Verordnung) vom 23. März 1961 (GV. NW. S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Behälteranlagen, die bis zum 1. Oktober 1963 bereits eingebaut oder aufgestellt sind, müssen spätestens bis zum 1. Oktober 1964 mit Überfüllsicherungen ausgestattet werden.

2. § 7 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Behälteranlagen, die bis zum 1. Oktober 1963 bereits eingebaut sind, müssen bis spätestens zum 1. Oktober 1964 mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Unordnungen ausgestattet sein.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1963

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1963 S. 328.

7111

Berichtigung

Betrifft: Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung) vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25).

In der Präambel ist das Datum 9. Januar 1884 zu ersetzen durch 9. Juni 1884.

— GV. NW. 1963 S. 328.

Nachtrag

zur Genehmigung des Regierungspräsidenten
in Minden vom 18. Juni 1898 — Amtsblatt der
Regierung zu Minden, Stück 26 — und den hierzu
ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford nach
Wallenbrück der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H.
in Herford (Westf.)

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford (Westf.) mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Wallenbrück (Bahn-km 0,0) bis zur Haltestelle Spenge Siedlung (Bahn-km 2,5 + 60).

Das Eisenbahnhinternehmungsrecht der Herforder Kleinbahnen G.m.b.H. in Herford (Westf.) wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Ziffer 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 18. Juni 1898 und den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag:
Dr. Beine
— GV. NW. 1963 S. 328.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mönnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.